



## **Satzung**

### **§1**

#### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Kettwig". Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vereinsnamen der Zusatz "e. V." hinzugefügt.

### **§2**

#### **Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4**

#### **Zweck des Vereins**

(1 )

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und des Feuerlöschwesens. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Einsatzfähigkeit und der Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder. Besondere Aufmerksamkeit wird der Ertüchtigung der Jugend und der Erhaltung der Gesundheit älterer Feuerwehrleute gewidmet. Alle Maßnahmen halten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

(3)

Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, den Feuerwehrleuten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in sämtlichen Aufgabengebieten unterstützend zur Seite zu stehen, sie mit Schulungsmitteln zu versorgen, ihre Ausstattung über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu verbessern und Beiträge zur körperlichen Ertüchtigung und zur Pflege der Geselligkeit zu leisten.

(4)

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art strikt ab.

## **§5**

### **Aufbringung der Mittel**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht

- aus Aufnahmegebühren und Beiträgen;
- aus Veranstaltungseinnahmen;
- durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## **§6**

### **Mittel des Vereins**

(1)

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Beim Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.



## **§7 Mitglieder des Vereins**

(1)

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2)

Ordentliche Mitglieder sind die volljährigen Löschzugsangehörigen und die Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kettwig, Löschzug Mitte, soweit sie ihren Beitritt zum Verein erklären.

(3)

Fördernde Mitglieder unterstützen finanziell die Zwecke des Vereins. Sie können natürliche oder juristische Personen sein.

(4)

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ebenfalls können durch Stellung und Bedeutung hervorragende Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung der ordentlichen Mitglieder.

(5)

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins. Das Stimmrecht ist jedoch auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.

## **§8 Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Dies betrifft jede Art der Mitgliedschaft.

## **§9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch den Tod eines Mitglieds.



## **§ 10 Austritt**

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Austrittserklärung sind Tag und Datum des Poststempels.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, oder Ausgleich der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 11 Ausschluss**

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist besonders dann gegeben,

- wenn ein Mitglied die Satzung nicht befolgt oder grobfahrlässig dagegen verstößt;
- wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben eines Mitglieds dem Vereinsinteresse schadet;
- wenn das Mitglied den fälligen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Beiträge**

(1)

Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

Der ordentliche Jahresbeitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

## **§ 13 Schlichtung**

(1)

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu, wenn es sich

- durch Maßnahmen des Vorstandes;
- durch das Verhalten eines anderen Mitglieds

in seinen Rechten als Vereinsmitglied beeinträchtigt fühlt.



(2)

Beschwerden sind an den Vorstand zu richten, der darüber allein entscheidet.

(3)

Ein Mitglied, das in einer Angelegenheit, in der das Beschwerderecht gegeben ist, das ordentliche Gericht anruft, ohne Beschwerde eingelegt zu haben oder bevor der Vorstand über die Beschwerde entschieden hat, verliert damit fristlos die Mitgliedschaft.

#### **§ 14**

#### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 15**

#### **Der Vereinsvorstand**

(1)

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

(2)

Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der 1. und 2. Kassenwart, der 1. und 2. Schriftführer und zwei Beisitzer an

(3)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der 1. und 2. Kassenwart sowie der 1. und 2. Schriftführer und ein Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt.

(4)

Beisitzer ist kraft Amtes der Löschzugführer Kettwig-Mitte jeweils für die Dauer seiner Amtszeit.



(5)

Für ein Vorstandsmitglied, das vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. An die Stelle des ausgeschiedenen Löschzugführers, als Beisitzer, tritt sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, das vom Vorstand bestellte Ersatzvorstandsmitglied durch ein Vereinsmitglied zu ersetzen, das sie nach den Bestimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder wählt.

(6)

Der erweiterte Vorstand entscheidet in allgemeinen Fragen des Vereinslebens. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlungen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Die Bevollmächtigung von Vorstandmitgliedern zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

(7)

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und wenn unter diesen drei Mitgliedern mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Soweit die Beschlussfähigkeit durch Tod, Krankheit oder Geschäftsunfähigkeit von Vorstandsmitgliedern oder dadurch, dass Vorstandsmitglieder durch höhere Gewalt gehindert sind, an der Beschlussfassung teilzunehmen, nicht gegeben ist, sind einstimmige Beschlüsse der verbleibenden Vorstandmitglieder rechtswirksam. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung von Ersatzvorstandsmitgliedern.

## **§ 16**

### **Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Besetzung des Vorstandes sowie über alle grundsätzlichen Fragen des Vereinslebens, insbesondere über Satzungsänderungen, Beiträge und Aufnahmegebühren.

(2)

Mitgliederversammlungen werden als ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlungen durchgeführt.



(3)

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- der 1. Vorsitzende;
  - 2 Vorstandsmitglieder;
- oder
- 25% der ordentlichen Vereinsmitglieder

dies verlangen.

(4)

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige im Kettwig-Kurier und durch den Aushang im Schaukasten der Feuerwache Kettwig-Mitte. Anstehende Neuwahlen und Tagesordnungspunkte, die nicht bereits aufgrund der Satzung zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören, sind der Einberufung als besondere Tagesordnungspunkte beizufügen.

(5)

In der ordentlichen Jahreshauptversammlung gehören zur Tagesordnung

- der Jahresbericht des Vorstandes;
- der Rechnungsbericht;
- der Bericht der Rechnungsprüfer;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Neuwahl für die Besetzung von Stellen ausscheidender oder Ausgeschiedener Vorstandsmitglieder;
- die Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern und eines Ersatzrechnungsprüfers, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
- die Grundsätze zur Verwendung der Fördermittel.

(6)

Fragen, die nicht bereits aufgrund der Satzung zur Tagesordnung gehören oder die nicht in die besondere Tagesordnung zur Einberufung aufgenommen worden sind, können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn der Vorstand dies zulässt oder die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(7)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit verlangt.



### **§ 17 Niederschrift**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich aufzuzeichnen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied als Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 18 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Die Versammlung ist einberufen, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt oder die Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Kettwig e.V., der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Essen, Löschzug Kettwig-Mitte zu.

### **§ 20**

Die Satzung wurde am 23.09.06 errichtet. Sie tritt 01.10.06 in Kraft.

Die Satzung wurde, gemäß der gültigen Fassung vom 01.10.2006, in der Mitgliederversammlung vom 07.02.2009 geändert.